

# SATZUNG DER STADT LAAGE ÜBER DIE 6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 7 WOHNGEBIET "AM FISCHTEICH"

im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Teil A - Planzeichnung,  
M: 1:500

Gemeinde Laage, Stadt  
Gemarkung Laage  
Flur 7



Plangrundlage:  
Bezeichnung: Auszug aus dem Liegenschaftskataster  
Datum der Erstellung: 18.06.2016  
Herausgeber: Kataster- und Vermessungsamt für den Landkreis Rostock  
Kennzeichnung der vorgenommenen Änderung: Übernahme der pdf-Datei  
Zweck der Vervielfältigung: Plangrundlage



Bebauungsplan Nr. 7 "Wohngebiet am Fischteich" der Stadt Laage vom 01.04.1997 (Ausschnitt des Ursprungsplanes, Maßstab: ca. 1:500)

## Planzeichenerklärung

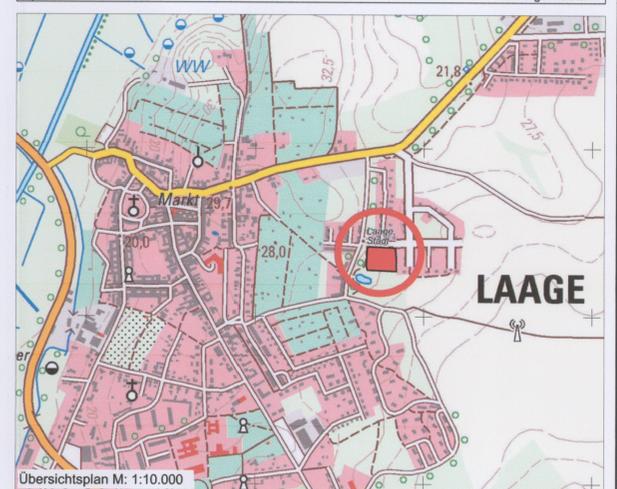
Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
<b>I. FESTSETZUNGEN</b>		
<u>Art der baulichen Nutzung</u>		
<b>WR</b>	Reines Wohngebiete	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 3 BauNVO
<u>Maß der baulichen Nutzung</u>		
GRZ	Grundflächenzahl	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO
GFZ	Geschossflächenzahl	
<b>II. Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß</b>		
<u>Bauweise, Baulinie, Baugrenze</u>		
<b>o</b>	offene Bauweise	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB §§ 22 u. 23 BauNVO
<b>ED</b>	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
<u>Grünflächen</u>		
<b>o</b>	Grünflächen	§ 9 (1) Nr. 15 und (6) BauGB
<b>Zweckbestimmung:</b>		
<b>P</b>	privat	
<u>Sonstige Planzeichen:</u>		
<b>o</b>	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
<b>o</b>	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche zu Gunsten der Anlieger sowie der Ver- und Entsorgungsträger	§ 9 (1) Nr. 21 BauGB
<b>II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER</b>		
<b>o</b>	Gemarkungsgrenze	
<b>o</b>	Flurstücksgrenzen Bestand vermark	
<b>o</b>	Flurstücksgrenzen Bestand unvermark	
<b>o</b>	Nummer des Flurstückes	
<b>o</b>	vorhandene hochbauliche Anlage	
<b>o</b>	Bemaßung	

## Teil B - Text

- I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN nach § 9 BauGB und BauNVO
  1. Art der baulichen Nutzung
    - 1.1 Für die Reinen Wohngebiete (WR) gelten die Vorschriften der §§ 3, 12, 14 BauNVO mit der Maßgabe dass:
      - sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienenden Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke ausnahmsweise zulässig sind.
    - 1.2 Höhe der baulichen Anlagen, § 18 BauNVO  
Maßgeblich für die Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen und die Höhenlage der Geländeoberfläche im Sinne der LBAuO M-V ist das Höhenniveau der zur Grundstückerschließung bestimmten Verkehrsfläche im Anschluss an das jeweilige Grundstück.
  2. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Stellung baulicher Anlagen, § 9 (1) Nr. 2 BauGB
    - 2.1 Für Vorbauten (Veranden, Erker, Balkone) die insgesamt höchstens ein Drittel der Gebäudebreite einnehmen, kann ein (straßenseitiges) Vortreten vor die Baugrenzen bis maximal 1,50 m zugelassen werden. § 23 (3) BauNVO
    - 2.2 Für die Errichtung ebenerdiger Terrassen und für Balkone kann eine Überschreitung der Baugrenzen bis maximal 3,0 m zugelassen werden. Die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Abstandflächen bleibt hiervon unberührt. § 23 (3) BauNVO
  3. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, § 9 (1) Nr. 16, 20, 25 und 25a
    - 3.1 Nebenanlagen, Garagen und überdachte Stellplätze sind an geeigneter Stelle mit Klim- und Kletterpflanzen zu begrünen
    - 3.2 Anfallendes Oberflächenwasser ist den innerhalb der öffentlichen Grünflächen gelegenen Mulden oder Gräben oberflächlich zuzuführen, soweit es nicht auf den Grundstücken zur Versickerung gebracht wird.
    - 3.3 Nicht überdachte Nebenanlagen und Stellplätze sowie die privaten Erschließungswege sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszustatten.
  4. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen, § 9 (1) Nr. 21 und (6) BauGB
    - 4.1 Auf den im Teil A Planzeichnung dafür festgesetzten Flächen sind zugunsten der Anlieger Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu sichern. Auf diesen Flächen sind Nutzungen, welche die Herstellung, den Betrieb und die dauerhafte Unterhaltung der entsprechenden Anlagen beeinträchtigen können, unzulässig.
    - 4.2 Auf der gekennzeichneten Fläche sind Fahr- und Leitungsrechte für die zuständigen Ver- und Entsorgungsträger zu sichern.
  5. Sonstige Festsetzungen, § 9 (1) Nr. 23 BauGB
    - 5.1 In den Reinen Wohngebieten (WR) dürfen zur Wärmeversorgung keine festen und flüssigen Brennstoffe verwendet werden.
  6. Örtliche Bauvorschriften, § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 (1) LBAuO M-V
    - 6.1 Dach  
Als Dacheindeckung zulässig ist harte Bedachung. Die Verwendung von Reet- und Schilfdächern ist unzulässig.
    - 6.2 Die Einfriedungen der Baugrundstücke sind bis zu einer Höhe von 0,7 m zulässig und als Hecken auszubilden. Bis zu einer Höhe von 0,7 m ist freies Wachstum zuzulassen. Zäune sind nur zulässig in Verbindung mit einheimischen Hecken und müssen straßenseitig von diesen verdeckt sein.
    - 6.3 Bei aneinandergrenzenden Garagen sind die Gebäudehöhen und die Dachform sowie die Baumaterialien einheitlich zu gestalten.
    - 6.4 In Vorgärten (Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und straßenseitiger Bauflucht) des Reinen Wohngebietes (WR) dürfen Abfallbehälter nur vorübergehend untergebracht werden. Andernfalls ist Sichtschutz durch Anpflanzung zu schaffen.
- II. HINWEISE
  - Bodendenkmale  
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DtschG M-V die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Rostock zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf (5) Werktagen nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden.

PRÄAMBEL:  
Aufgrund  
- des § 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) sowie  
- § 86 der Landesbauordnung (LBAuO-MV) vom 18.04.2006 (GVOBl. M-V S. 102) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V S. 590)  
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)  
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeicherverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)  
wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom ..... folgende Satzung der Stadt Laage über die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 "Wohngebiet am Fischteich" für das Gebiet Gemarkung Laage, Flur 7 - Flurstücke 46/6, 46/7, 46/8, 46/9, 47/5, 47/6, 47/7, 47/8, 47/9, 47/10, 47/11, 48/6, 48/7, 48/8, 48/9, 48/10, 48/11, 48/15 und 50/2 bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Text erlassen.

- Verfahrensvermerke:
1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom ..... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im "Laager Regionalanzeiger" am ..... erfolgt.  
Laage, den ..... Die Bürgermeisterin
  2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gem. § 17 Landesplanungsgesetz M-V (LPIG) mit Schreiben vom ..... beteiligt worden.  
Laage, den ..... Die Bürgermeisterin
  3. Die Stadtvertretung hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.  
Laage, den ..... Die Bürgermeisterin
  4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sind mit Schreiben vom ..... über die öffentliche Auslegung des Entwurfs informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme zum Planentwurf aufgefordert worden.  
Laage, den ..... Die Bürgermeisterin
  5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Text sowie die Begründung und die bereits vorliegenden wesentlich umweltbezogenen Stellungnahmen, haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Dienststunden im ..... nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.  
Die öffentliche Auslegung wurde mit den Hinweisen  
- welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,  
- dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,  
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können und  
- dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können,  
am ..... durch Veröffentlichung im "....." ortsüblich bekanntgemacht.  
Laage, den ..... Die Bürgermeisterin
  6. Der katastermäßige Bestand am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lage-richtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : ..... vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.  
Güstrow, den ..... Das Katasteramt
  7. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.  
Laage, den ..... Die Bürgermeisterin
  8. Der Bebauungsplan, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Text wurde am ..... von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom ..... gebilligt.  
Laage, den ..... Die Bürgermeisterin
  9. Die Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Text wird hiermit ausgestellt.  
Laage, den ..... Die Bürgermeisterin
  10. Die Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde am ..... durch Veröffentlichung im "....." ortsüblich bekannt gemacht.  
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 Abs.3 Satz. 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 07 ist mit Ablauf des Erscheinungstages der Veröffentlichung am ..... in Kraft getreten.  
Laage, den ..... Die Bürgermeisterin



Übersichtsplan M: 1:10.000

Stadt Laage  
Landkreis Rostock  
6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7  
Wohngebiet „Am Fischteich“  
im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB

Entwurf  
Stand 20.06.2016

Rok: 2025195

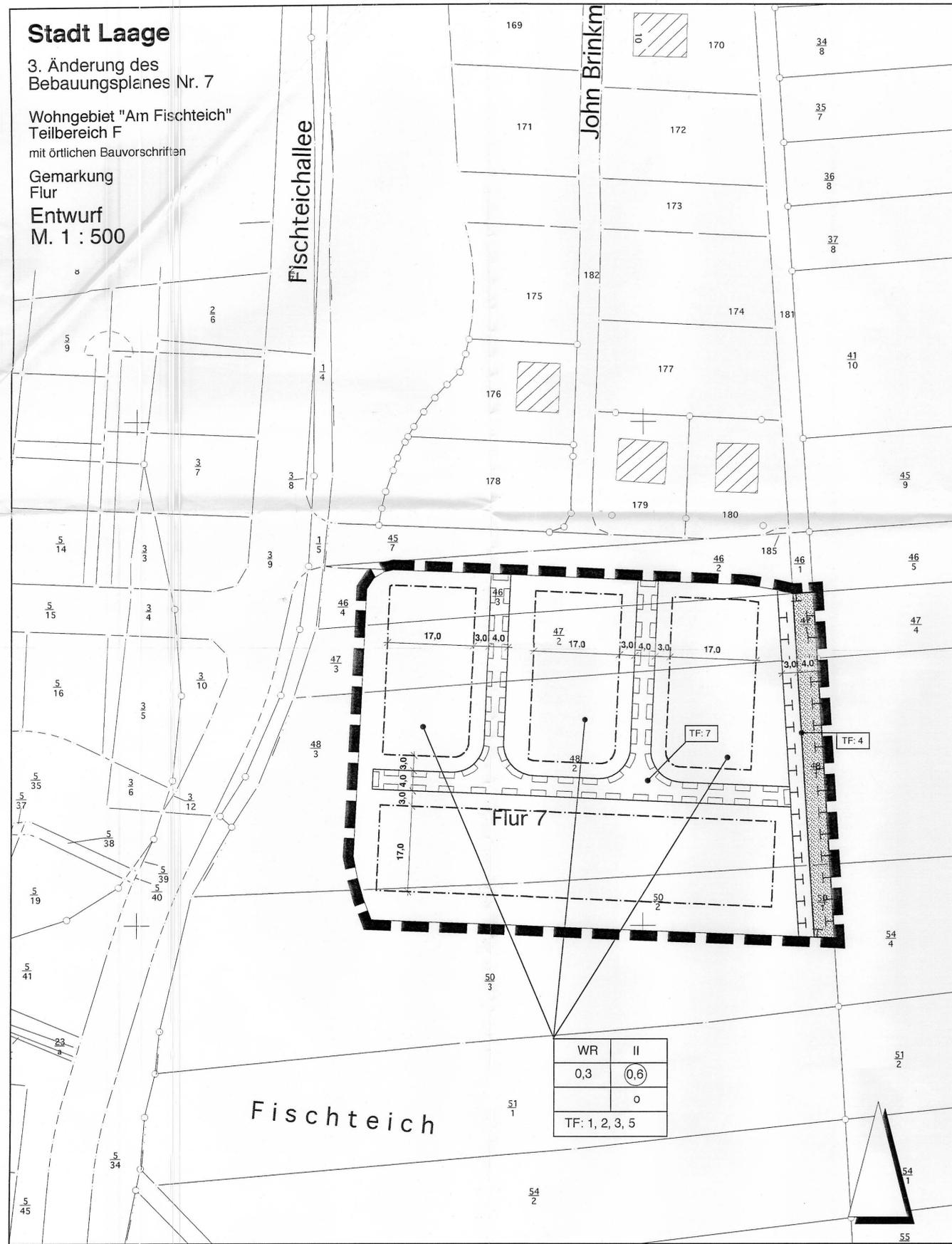


# Stadt Laage

## 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7

Wohngebiet "Am Fischteich"  
Teilbereich F  
mit örtlichen Bauvorschriften

Gemarkung Flur  
Entwurf  
M. 1 : 500



### Planzeichenerklärung gem. PlanzV 1990

#### 1. Art der baulichen Nutzung

WR Reine Wohngebiete

#### 2. Maß der baulichen Nutzung

0,3 Grundflächenzahl  
 (0,6) Geschosflächenzahl  
 II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

#### 3. Bauweisen, Baugrenzen

o offene Bauweise  
 - - - - - Baugrenzen

#### 4. Grünflächen

öffentliche Grünflächen

#### 5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

#### 6. Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche  
 Grenze des Änderungsbereiches  
 TF Textliche Festsetzung

### Textliche Festsetzungen

#### 1. Reine Wohngebiete WR (gemäß § 3 BauNVO)

In den reinen Wohngebieten WR sind die unter § 3 Abs. 3 BauNVO genannten ausnahmsweise zulässigen Läden, nicht störenden Handwerksbetriebe, kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Anlagen für soziale, kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke nicht zulässig (gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO).

#### 2. Nebenanlagen, Garagen und überdachte Stellplätze (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a und Nr. 20 BauGB)

Nebenanlagen, Garagen und überdachte Stellplätze sind an geeigneter Stelle mit Klimm- und Kletterpflanzen zu begrünen. Nicht überdachte Nebenanlagen und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszustatten.

#### 3. Oberflächenwasser (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Nr. 20 BauGB)

Antalendes Oberflächenwasser ist innerhalb der öffentlichen Grünflächen gelegenen Mulden oder Gräben zuzuführen, soweit es nicht auf den Grundstücken zur Versickerung gebracht wird.

#### 4. Öffentliche Grünflächen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a / b BauGB)

Entlang der östlichen Plangebietsgrenze ist auf den privaten (3 m) und öffentlichen (4 m) Grundstücksflächen eine Baumhecke (gemäß Artenliste Nr. 2 und 3, 4-reihig, Pflanzverband 1,0 x 1,5 m) von insgesamt 7 m Breite anzupflanzen, zu unterhalten und nach Abgang zu ersetzen. Es ist freies Wachstum zuzulassen.

#### 5. Brennstoffe (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)

Zur Wärmeversorgung dürfen keine festen und keine flüssigen Brennstoffe verwendet werden.

#### 6. Ersatzmaßnahmen (gemäß § 9 Abs. 1a BauGB)

Zur Sicherung der Umsetzung der Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes ist zwischen der nrm und der Unteren Naturschutzbehörde ein städtebaulicher Vertrag zu schließen, in dem die ausgewählten Flächen benannt sowie Art und Umfang der Ersatzmaßnahmen, deren zeitliche Umsetzung und die Finanzierung geregelt sind.

#### 7. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die gekennzeichneten Flächen werden mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit belegt. Für die Ver- und Entsorgungsträger wird zusätzlich ein Leitungsrecht eingeräumt.

### Artenliste

Artenliste Nr. 2 - Kleine Bäume  
 (empfohlene Qualität, Hersteller:  
 2 x verpflanzt, Höhe 150 bis 200 cm)

Weiden  
 Schwarzerle  
 Eberesche  
 Schwedische Mehlbeere  
 Sandbirke  
 Feldahorn

Salix spec.  
 Alnus glutinosa  
 Sorbus aucuparia  
 Sorbus intermedia  
 Betula pendula  
 Acer campestre

\*Gehölze mit giftigen Pflanzenteilen  
 (nicht an Spielplätzen o. ä. pflanzen)

Artenliste Nr. 3 - Strauch- und Heckenpflanzen  
 (empfohlene Qualität: Sträucher,  
 2 x verpflanzt, Höhe 100 bis 150 cm)

Kornelkirsche  
 Haselnuß  
 Pfaffenhütchen\*  
 Heckenkirsche\*  
 Schlehne  
 Kreuzdorn\*  
 Hundrose  
 Schwarzer Holunder  
 Gemeiner Schneeball  
 Weißdorn

Cornus mas  
 Corylus avellana  
 Euonymus europaeus  
 Lonicera xylosteum  
 Prunus spinosa  
 Rhamnus cathartica  
 Rosa canina  
 Sambucus nigra  
 Viburnum opulus  
 Crataegus spec.

### Örtliche Bauvorschriften

#### 1. Dachneigung

Dächer über Gebäuden mit einer Grundfläche von mehr als 50 qm müssen eine Dachneigung von mehr als 15 Grad aufweisen. Geringere Dachneigungen sind nur als Pultdach oder in Verbindung mit einer Dachbegrünung zulässig.

#### 2. Farben der Dacheindeckung

Für die Eindeckung geneigter Dachflächen sind ab 15 Grad Dachneigung nur rote, rotbraune und braune Dachpfannen zulässig. Dies gilt nicht für Glas- und begrünte Dächer. Die Anbringung von Sonnenkollektoren ist zulässig.

#### 3. Einfriedungen und Gartengestaltung

Die Einfriedungen der Baugrundstücke sind bis zu einer Höhe von 0,7 m zulässig und als Hecken auszubilden. Zäune sind nur zulässig in Verbindung mit einheimischen Hecken und müssen straßenseitig von diesen verdeckt sein. Die Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenze sind, soweit sie nicht als Zufahrt oder Zugang genutzt werden, zu begrünen.

#### 4. Garagen

Bei aneinandergrenzenden Garagen sind die Gebäudehöhe, die Dachform sowie die Baumaterialien einheitlich zu gestalten.

#### 5. Abfallbehälter

In Vorgärten (Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und straßenseitiger Bauflucht) dürfen Abfallbehälter nur vorübergehend untergebracht werden. Andernfalls ist Sichtschutz durch Anpflanzung zu schaffen.

#### 6. Satellitenanlagen

Satellitenanlagen sind nur auf der der Straße abgewandten Gebäudeseite und mit einem Durchmesser von höchstens 30 cm zulässig.

### Hinweise

#### 1. Baunutzungsverordnung

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990.

#### 2. Bodentunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodentunde gemacht werden, sind diese sofort zu melden und bis zum Eintreffen der Vertreter der Denkmalschutzbehörde durch den Finder oder Leiter der Arbeiten zu sichern.

#### 3. Altablagerungen

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

### Präambel

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) SOWIE NACH § 86 DER LANDESBBAUORDNUNG (LBAUO M-V) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM \_\_\_\_\_ FOLGENDE SATZUNG DER 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 7 WOHNGEBIET „AM FISCHTEICH“, TEILBEREICH F, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT BESCHLOSSEN.

### Verfahrensvermerke

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM \_\_\_\_\_ DIE ORTSÜBLICHE BEKÄNNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST IM STÄDTISCHEN ANZEIGER AM \_\_\_\_\_ ERFOLGT.

LAAGE, DEN \_\_\_\_\_

BÜRGERMEISTER \_\_\_\_\_

BÜRGERMEISTER \_\_\_\_\_

2. DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT AM \_\_\_\_\_ DEN ENTWURF DER BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

LAAGE, DEN \_\_\_\_\_

BÜRGERMEISTER \_\_\_\_\_

3. DIE ENTWÜRFE DER BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT SOWIE DER BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM \_\_\_\_\_ BIS ZUM \_\_\_\_\_ WAHREND DER DIENST- UND ÖFFNUNGSZEITEN NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WAHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDEMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN, IM STÄDTISCHEN ANZEIGER AM \_\_\_\_\_ ORTSÜBLICH BEKÄNNTMACHT WORDEN.

LAAGE, DEN \_\_\_\_\_

BÜRGERMEISTER \_\_\_\_\_

4. DER KATASTERMÄßIGE BESTAND AM \_\_\_\_\_ WIRD ALS RICHTIG DARGESTELLT BESCHENIGT. HINSICHTLICH DER LAGERICHTIGEN DARSTELLUNG DER GRENZPUNKTE GILT DER VORBEHALT, DASS EINE PRÜFUNG NUR GROS REGRESSANSPRÜCHE KÖNNEN NICHT ABGELEITET WERDEN.

NEU KALIB, DEN \_\_\_\_\_

ÖBVI \_\_\_\_\_

ENTWURF UND VERFAHRENSBETREUUNG:



PROJEKTBEARBEITUNG: DIPL.-ING. A. KLEINE-HOMANN  
 TECHNISCHE MITARBEIT: S. BRUNS

ENTWURF: 23.08.1999

5. DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM \_\_\_\_\_ GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

LAAGE, DEN \_\_\_\_\_

BÜRGERMEISTER \_\_\_\_\_

6. DER ENTWURF DER 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT WORDEN.

DAHER HABEN DIE ENTWÜRFE DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM \_\_\_\_\_ BIS ZUM \_\_\_\_\_ WAHREND DER DIENST- UND ÖFFNUNGSZEITEN ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DABEI IST BESTIMMT WORDEN, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WAHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDEMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, IM STÄDTISCHEN ANZEIGER AM \_\_\_\_\_ ORTSÜBLICH BEKÄNNTMACHT WORDEN.

LAAGE, DEN \_\_\_\_\_

BÜRGERMEISTER \_\_\_\_\_

7. DIE 3. ÄNDERUNG DER BEBAUUNGSPLANS, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT WURDE AM \_\_\_\_\_ VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUR 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM \_\_\_\_\_ GEBILLIGT.

LAAGE, DEN \_\_\_\_\_

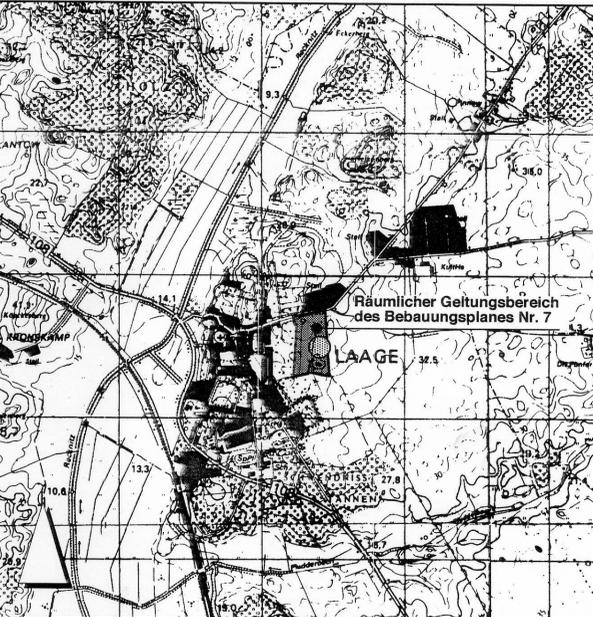
BÜRGERMEISTER \_\_\_\_\_

8. DER SATZUNGSBESCHLUSS IST IM STÄDTISCHEN ANZEIGER AM \_\_\_\_\_ ORTSÜBLICH BEKÄNNTMACHT WORDEN. DIE SATZUNG IST AM \_\_\_\_\_ IN KRAFT GETRETEN.

LAAGE, DEN \_\_\_\_\_

BÜRGERMEISTER \_\_\_\_\_

### Übersichtsplan M. 1 : 25.000



# Stadt Laage

## 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7

Wohngebiet "Am Fischteich"  
Teilbereich F  
mit örtlichen Bauvorschriften

Entwurf  
M. 1 : 500

# Stadt Laage

## 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7

Wohngebiet "Am Fischteich"  
Teilbereich D  
mit örtlichen Bauvorschriften

Gemarkung Flur

Entwurf M. 1 : 500



WA	III
0,4	o
OK 10,0 m	
TF: 1, 3, 4, 5, 8	

WA	III
0,4	o
OK 10,0 m	
TF: 1, 3, 4, 5, 8	

WA	III
0,4	a
OK 10,0 m	
TF: 1, 2, 3, 4, 5, 8	

### Planzeichenerklärung gem. PlanzV 1990

- Art der baulichen Nutzung**
  - WA Allgemeine Wohngebiete
- Maß der baulichen Nutzung**
  - 0,4 Grundflächenzahl
  - III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
  - OK 10,0 m Gebäudehöhe
- Bauweise, Baugrenzen**
  - o offene Bauweise
  - a abweichende Bauweise
  - Baugrenzen
- Verkehrsrflächen**
  - Straßbegrenzungslinie
  - öffentliche Straßenverkehrsfläche
  - V Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich
  - Geh- und Radweg
- Fläche für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung**
  - Fläche für Versorgungsanlagen
  - ⊕ Elektrizität
  - ⊖ Abwasserbehandlung (Regenwasserrückhaltebecken)
- Grünflächen**
  - öffentliche Grünflächen
  - P private Grünflächen
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
  - Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Sonstige Planzeichen**
  - St Stellplätze
  - Grenze des Änderungsbereiches
  - TF Textliche Festsetzung

### Textliche Festsetzungen

- Allgemeine Wohngebiete WA (gemäß § 4 BauNVO)**  
In den allgemeinen Wohngebieten WA sind die unter § 4 Abs. 3 BauNVO genannten ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Tankstellen nicht zulässig (gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO).
- Abweichende Bauweise (gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO) und Überschreitung der Baugrenzen (gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO)**  
In der abweichenden Bauweise sind Gebäudehöhen bis 60 m zulässig. Im übrigen gilt die offene Bauweise. Garagen und überdeckte Stellplätze werden bei der Berechnung der Gebäudehöhe nicht mitgerechnet. In der abweichenden Bauweise ist ein Vortreten von Gebäudeteilen wie z. B. Erkern oder Balkonen über die Baugrenze zulässig, sofern die Überschreitung weniger als 1 m Tiefe und weniger als 5 m Breite beträgt.
- Höhe baulicher Anlagen (gemäß § 18 BauNVO)**  
Die Gebäudehöhe ist die obere Kante des Gebäudes (OK) oberhalb der Oberkante Fahrbahnmitte der angrenzenden Erschließungsstraße. Die Gebäudehöhe darf nur durch untergeordnete Bauteile (z. B. Schornsteine, Antennen) überschritten werden.
- Nebenanlagen, Garagen und überdachte Stellplätze (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a und Nr. 20 BauGB)**  
Nebenanlagen, Garagen und überdachte Stellplätze sind an geeigneter Stelle mit Klimm- und Kletterpflanzen zu begrünen. Nicht überdachte Nebenanlagen und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszustatten.
- Oberflächenwasser (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Nr. 20 BauGB)**  
Anfallendes Oberflächenwasser ist den innerhalb der öffentlichen Grünflächen gelegenen Mulden oder Gräben zuzuführen, soweit es nicht auf den Grundstücken zur Versickerung gebracht wird oder dem Regenwasserrückhaltebecken zugeführt wird.
- Öffentliche Grünflächen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**  
Entlang der westlichen Plangebietsgrenze ist auf den öffentlichen Grünflächen eine Baumhecke (gemäß Artenliste Nr. 2 und 3, 3-reihig, Pflanzverband 1,0 x 1,5 m) von 5,0 m Tiefe anzupflanzen, zu unterhalten und nach Abgang zu ersetzen. Es ist freies Wachstum zuzulassen.
- Private Grünfläche (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 und 16 BauGB)**  
Innerhalb der privaten Grünfläche ist ein naturnahes Regenwasserrückhaltebecken anzulegen.
- Brennstoffe (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)**  
Zur Wärmeversorgung dürfen keine festen und keine flüssigen Brennstoffe verwendet werden.
- Ersatzmaßnahmen (gemäß § 9 Abs. 1a BauGB)**  
Zur Sicherung der Umsetzung der Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes ist zwischen der STRABAG und der Unteren Naturschutzbehörde ein städtebaulicher Vertrag zu schließen, in dem die ausgewählten Flächen benannt sowie Art und Umfang der Ersatzmaßnahmen, deren zeitliche Umsetzung und die Finanzierung geregelt sind.

Artenliste	
<b>Artenliste Nr. 2 - Kleine Bäume</b> (empfohlene Qualität: Heister, 2 x verpflanzt, Höhe 150 bis 200 cm)	<b>Artenliste Nr. 3 - Strauch- und Heckenpflanzen</b> (empfohlene Qualität: Straucher, 2 x verpflanzt, Höhe 100 bis 150 cm)
Weiden Schwarzerle Eberesche Schwedische Mehlbeere Sandbirke Feldahorn	Salix spec. Alnus glutinosa Sorbus aucuparia Sorbus intermedia Betula pendula Acer campestre
*Hölzle mit giftigen Pflanzenteilen (nicht an Spielplätzen o. a. pflanzen)	
Kornelkirsche Hasselnuß Pfaffenhütchen* Heckenkirsche* Schlehe Kreuzdorn* Hundsrose Schwarzer Holunder Gemeiner Schneeball Weißdorn	Cornus mas Corylus avellana Euonymus europaeus Lonicera xylosteum Prunus spinosa Rhamnus cathartica Rosa canina Sambucus nigra Viburnum opulus Crataegus spec.

### Örtliche Bauvorschriften

- Dachneigung**  
Dächer über Gebäuden mit einer Grundfläche von mehr als 50 qm müssen eine Dachneigung von mehr als 10 Grad aufweisen.
- Farben der Dacheindeckung**  
Für die Eindeckung geneigter Dachflächen sind ab 20 Grad Dachneigung nur rote, rotbraune und braune Dachpfannen zulässig. Dies gilt nicht für Glas- und begrünte Dächer. Die Anbringung von Sonnenkollektoren ist zulässig.
- Einfriedigungen und Gartengestaltung**  
Die Einfriedigungen der Baugrundstücke sind bis zu einer Höhe von 0,7 m zulässig und als Hecken auszubilden. Zäune sind nur zulässig in Verbindung mit einheimischen Hecken und müssen straßenseitig von diesen verdeckt sein. Die Flächen zwischen der Straßbegrenzungslinie und der Baugrenze sind, soweit sie nicht als Zufahrt oder Zugang genutzt werden, zu begrünen.
- Garagen**  
Bei aneinandergrenzenden Garagen sind die Gebäudehöhe, die Dachform sowie die Baumaterialien einheitlich zu gestalten.
- Abfallbehälter**  
In Vorgärten (Flächen zwischen Straßbegrenzungslinie und straßenseitiger Bauflucht) dürfen Abfallbehälter nur vorübergehend untergebracht werden. Andernfalls ist Sichtschutz durch Anpflanzung zu schaffen.
- Satellitenanlagen**  
Satellitenanlagen sind nur auf der der Straße abgewandten Gebäudesseite und mit einem Durchmesser von höchstens 30 cm zulässig.

### Hinweise

- Baunutzungsverordnung**  
Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990.
- Bodenfunde**  
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese sofort zu melden und bis zum Eintreffen der Vertreter der Denkmalschutzbehörde durch den Finder oder Leiter der Arbeiten zu sichern.
- Altablagerungen**  
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

### Präambel

AUFGUNDE DES § 10 DES BAUSETZECHES (BAUGB) SOWIE NACH § 86 DER LANDESBBAUORDNUNG (LBAU) M-V WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM \_\_\_\_\_ FOLGENDE SATZUNG DER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 7 'WOHNGEBIET „AM FISCHTEICH“, TEILBEREICH D, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT BESCHLOSSEN.

### Verfahrensvermerke

- AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM \_\_\_\_\_ DIE ORTSUBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST IM STÄDTISCHEN ANZEIGER AM \_\_\_\_\_ ERFOLGT.  
LAAGE, DEN \_\_\_\_\_  
BURGERMEISTER \_\_\_\_\_
- DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT AM \_\_\_\_\_ DEN ENTWURF DER BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.  
LAAGE, DEN \_\_\_\_\_  
BURGERMEISTER \_\_\_\_\_
- DIE ENTWURFE DER BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT SOWIE DER BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM \_\_\_\_\_ BIS ZUM \_\_\_\_\_ WAHREND DER DIENST- UND OFFNUNGSZEITEN NACH § 9 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WAHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDEMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN, IM STÄDTISCHEN ANZEIGER AM \_\_\_\_\_ ORTSUBLICH BEKANNTMACHT WORDEN.  
LAAGE, DEN \_\_\_\_\_  
BURGERMEISTER \_\_\_\_\_
- DER KATASTERMÄßIGE BESTAND AM \_\_\_\_\_ WIRD ALS RICHTIG DARGESTELLT BESCHENIGT. HINSICHTLICH DER LAGERICHTIGEN DARSTELLUNG DER GRENZPUNKTE GILT DER VORBEHALT, DASS EINE PRÜFUNG NUR GROB ERFOLGTE, DA DIE RECHTSVERBINDLICHE FLURKARTE IM MARSTAB 1 : \_\_\_\_\_ VORLIEGT. REGRESSANSPRÜCHE KÖNNEN NICHT ABGELEITET WERDEN.  
NEU KALIB, DEN \_\_\_\_\_  
OBVI \_\_\_\_\_

ENTWURF UND VERFAHRENBETREUUNG: \_\_\_\_\_

PROJEKTBEARBEITUNG: \_\_\_\_\_ TECHNISCHE MITARBEIT: \_\_\_\_\_

DIPL.-ING. A. KLEINE-HOMANN S. BRUNS

ENTWURF: 23.08.1999

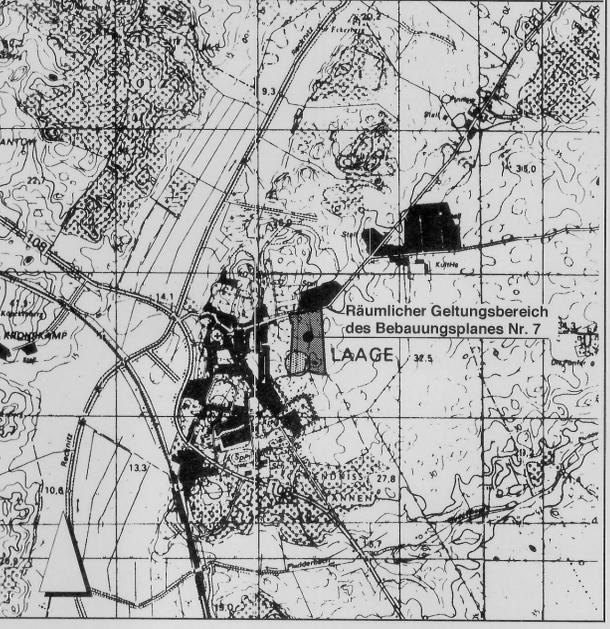
5. DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM \_\_\_\_\_ GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.  
LAAGE, DEN \_\_\_\_\_  
BURGERMEISTER \_\_\_\_\_

6. DER ENTWURF DER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT WORDEN. DAHER HABEN DIE ENTWURFE DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM \_\_\_\_\_ BIS ZUM \_\_\_\_\_ WAHREND DER DIENST- UND OFFNUNGSZEITEN ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DABEI IST BESTIMMT WORDEN, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WAHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDEMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, IM STÄDTISCHEN ANZEIGER AM \_\_\_\_\_ ORTSUBLICH BEKANNTMACHT WORDEN.  
LAAGE, DEN \_\_\_\_\_  
BURGERMEISTER \_\_\_\_\_

7. DIE 2. ÄNDERUNG DER BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT, WURDE AM \_\_\_\_\_ VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUR 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM \_\_\_\_\_ GEBILLIGT.  
LAAGE, DEN \_\_\_\_\_  
BURGERMEISTER \_\_\_\_\_

8. DER SATZUNGSBESCHLUSS IST IM STÄDTISCHEN ANZEIGER AM \_\_\_\_\_ ORTSUBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. DIE SATZUNG IST AM \_\_\_\_\_ IN KRAFT GETRETEN.  
LAAGE, DEN \_\_\_\_\_  
BURGERMEISTER \_\_\_\_\_

### Übersichtsplan M. 1 : 25.000



**Stadt Laage**  
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7  
Wohngebiet "Am Fischteich"  
Teilbereich D  
mit örtlichen Bauvorschriften  
Entwurf  
M. 1 : 500



Maßstab 1:500

### Satzung der Stadt Laage Bebauungsplan Nr. 7 Wohngebiet „Am Fischelch“ -mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung- Genarkung Laage: Flur 7, 12

#### ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

§ 9 Abs. 1 BauOB

#### ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauOB § 11 BauVO

#### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1-2 BauOB und § 9-12 BauVO

#### VERKEHRSFÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 11-12 BauOB

#### BAUWEISE BÄULICHEN BAUWESEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauOB § 23 BauVO

#### HAUPTVERGRIFFS- UND WÄLTPUNKT

§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauOB

#### GRÜNLÄNDEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BauOB

#### WASSERFÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauOB

#### UMKLEIDUNG VON SCHUTZBEREICHEN UND SCHUTZBEREICHEN IM SINNE DES NATURSCHUTZ

§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauOB

#### PLANNING, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASS

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauOB

#### SCHUTZ ZUR FÜRBE UND ZUR ENTWICKLUNG VON

§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauOB

#### PLÄTZCHEN OHNE NORMKAMMER

§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauOB

#### GRUNDLAGEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauOB

#### SONSTIGE PLANZEICHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauOB

#### PLÄTZCHEN OHNE NORMKAMMER

§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauOB

#### GRUNDLAGEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauOB

#### SONSTIGE PLANZEICHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauOB

#### PLÄTZCHEN OHNE NORMKAMMER

§ 9 Abs. 1 Nr. 19 BauOB

#### GRUNDLAGEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauOB

#### SONSTIGE PLANZEICHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauOB

#### PLÄTZCHEN OHNE NORMKAMMER

§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauOB

#### GRUNDLAGEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauOB

#### SONSTIGE PLANZEICHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauOB

#### PLÄTZCHEN OHNE NORMKAMMER

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauOB

#### GRUNDLAGEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauOB

#### SONSTIGE PLANZEICHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 27 BauOB

#### PLÄTZCHEN OHNE NORMKAMMER

§ 9 Abs. 1 Nr. 28 BauOB

#### GRUNDLAGEN

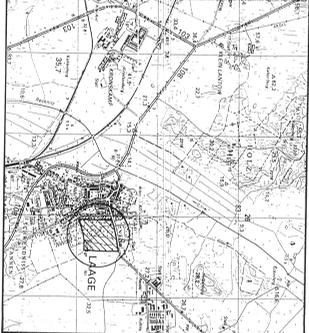
§ 9 Abs. 1 Nr. 29 BauOB

#### SONSTIGE PLANZEICHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 30 BauOB

#### PLÄTZCHEN OHNE NORMKAMMER

§ 9 Abs. 1 Nr. 31 BauOB



#### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Festsetzungen über die Art der Baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 19 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 27 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 28 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 29 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 30 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 31 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 32 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 33 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 34 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 35 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 36 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 37 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 38 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 39 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 40 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 41 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 42 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 43 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 44 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 45 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 46 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 47 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 48 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 49 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 50 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 51 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 52 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 53 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 54 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 55 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 56 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 57 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 58 BauOB

#### ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 19 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 27 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 28 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 29 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 30 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 31 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 32 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 33 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 34 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 35 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 36 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 37 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 38 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 39 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 40 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 41 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 42 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 43 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 44 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 45 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 46 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 47 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 48 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 49 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 50 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 51 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 52 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 53 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 54 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 55 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 56 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 57 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 58 BauOB

#### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 19 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 27 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 28 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 29 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 30 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 31 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 32 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 33 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 34 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 35 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 36 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 37 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 38 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 39 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 40 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 41 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 42 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 43 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 44 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 45 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 46 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 47 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 48 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 49 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 50 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 51 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 52 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 53 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 54 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 55 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 56 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 57 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 58 BauOB

#### VERFAHRENSVERFAHRENE

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauOB

§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauOB

§

